

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL** Direktion

CH-3003 Bern, BAZL

Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020/00004/00026/00002/00005/00003 Bern, 11. August 2020

#### Verfügung

#### betreffend

temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz anlässlich von Trainingsflügen und Vorführungen der Patrouille Suisse, der FA18-Displays und des PC-7-Teams, nachstehend «PS», «FA18» und «PC7T»

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht

### in Erwägung:

- 1. Mit der Luftraumstruktur wird festgelegt, welche Benutzungsbedingungen in welchen Teilen des Luftraums über der Schweiz gelten und welche Flugsicherungspflichten und -rechte damit verbunden sind. Zuständig für das Festlegen der Luftraumstruktur ist das BAZL nach Anhörung der Luftwaffe und der Skyguide (Art. 8a und 40 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 [LFG, SR 748.0] i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Dezember 1995 über den Flugsicherungsdienst [VFSD, SR 748.132.1]).
- 2. Gemäss Art. 10 Bst. a der Verordnung des UVEK vom 20. Mai 2015 über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VRV-L, SR 748.121.11) kann das BAZL aus Gründen der Flugsicherheit die Benutzung des Luftraums oder einen Teil des Luftraums mit Beschränkungen belegen beziehungsweise temporäre Flugbeschränkungsgebiete (nachstehend auch «TEMPO RAs») errichten.
- Gemäss Anhang 2 sollen verschiedene Trainings- und Vorführflüge der PS, der FA18 und des PC7T der Luftwaffe stattfinden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL Postadresse: 3003 Bern www.bazl.admin.ch



- 4. Zu diesem Zweck beantragte die Schweizer Luftwaffe mit Gesuch vom 26. Juni 2020 sowie den Änderungsanträgen vom 7. und 20. Juli 2020 (betreffend Verschiebung und Verzicht auf zuvor beantragte und angehörte TEMPO RAs und Aktivierungsdaten), die Errichtung von Flugbeschränkungsgebieten gemäss Anhang 2 zu dieser Verfügung, innerhalb welcher während der Trainingsund Vorführungszeiten die Benutzung des für die Flugvorführungen benötigten Luftraumes anderen, an den Vorführ- und Trainingsaktivitäten der PS, der FA18 und des PC7T nicht beteiligten Luftfahrzeugen mit Ausnahme von Such- und Rettungsflügen (Search and Rescue, SAR) oder dringenden Ambulanzflügen (Helicopter Emergency Medical Service, HEMS), vorübergehend zu untersagen ist. Dies, um Annäherungen oder Kollisionen zwischen unbeteiligten Luftfahrzeugen und den an der Flugvorführung beteiligten Luftfahrzeugen zu verhindern.
- 5. Es sind die folgenden temporären Luftraumänderungen vorgesehen:

Die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die zeitlichen Eckwerte der zu errichtenden temporären Flugbeschränkungsgebiete können dem Anhang 2 zu dieser Verfügung entnommen werden. Die genauen Aktivierungszeiten werden jeweils per Notice to Airmen (NOTAM) publiziert.

#### Begründung:

Die Konzentration von Piloten während des Abfliegens eines Kunstflugprogramms gilt hauptsächlich der Steuerung des Flugzeuges sowie der Koordination und Abstimmung der einzelnen Flugbewegungen untereinander. Die Piloten können den Luftraum in bestimmten Flugphasen deshalb kaum oder nur sehr beschränkt beobachten.

Mittels Segregation des für den Anlass erforderlichen Luftraums kann dieser eingeschränkten Möglichkeit der Piloten für die Luftraumbeobachtung Rechnung getragen und somit das Risiko von Zusammenstössen mit Luftfahrzeugen, die an der Vorführung nicht beteiligt sind, ausgeschlossen werden. Das geeignete Mittel dazu ist im vorliegenden Fall die Schaffung einer TEMPO RA, in welcher die Benutzungsbedingungen gesondert festgelegt werden (Art. 10 VRV-L, vgl. auch Art. 2 Ziff. 111 i.V.m. Anhang SERA.3145 der Durchführungsverordnung [EU] Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012). Die Benutzung des betroffenen Luftraums kann damit den Teilnehmern der Vorführung vorbehalten werden. Es kann damit der Durchflug des betroffenen Gebietes für andere, am Training oder der Vorführung unbeteiligte Luftfahrzeuge untersagt werden.

Angesichts des Risikos, das die geplanten Anlässe für den unbeteiligten Luftverkehr darstellen beziehungsweise der unbeteiligte Luftverkehr für die Trainings und Vorführungen darstellt, ist als Massnahme einzig die Einschränkung des unbeteiligten Luftverkehrs geeignet, um im fraglichen Bereich gefährliche Annäherungen oder gar Zusammenstösse zwischen den Kunstflugakteuren und anderen, unbeteiligten Luftfahrzeugen zu verhindern. Aus diesem Grund ist während den fraglichen Zeiten im für die Trainings und Vorführungen vorgesehenen Luftraum ein Flugverbot für den unbeteiligten Flugverkehr anzuordnen. Eine Ausnahme gilt für Such- und Rettungsflüge oder dringende Ambulanzflüge (HEMS); sie sind nach entsprechender Koordination mit den Vorführenden erlaubt.

6. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer; vgl. BVGE 2008/18 E. 1) geschieht die Strukturierung des Luftraums mittels einer generell-konkreten Verfügung, einer sog. Allgemeinverfügung. Rechtlich wird die Allgemeinverfügung regelmässig wie eine gewöhnliche Verfügung behandelt, weshalb sie auch Anfechtungsobjekt einer Beschwerde ans BVGer sein kann. Hingegen

ist nur denjenigen natürlichen und juristischen Personen vor Erlass der Verfügung rechtliches Gehör zu gewähren, die durch die Allgemeinverfügung wesentlich schwerer in ihren Interessen betroffen sind als die grosse Zahl der Adressaten (BGE 121 I 230; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2016, Rz 923 ff.).

Die Luftraumstruktur bestimmt, welche Art von Flugsicherungsdienst zur Anwendung kommt. Von einer Änderung der Luftraumstruktur sind primär die Luftraumnutzer betroffen. Es können jedoch auch darunterliegende Gebiete, insbesondere Schutz- und Jagdbanngebiete und ihre Bewohner betroffen sein, da sich die Lärmverhältnisse am Boden aufgrund einer veränderten Luftraumnutzung ändern können.

Mit Blick auf diese Überlegungen wurde der Entwurf zum oben genannten Luftraumgeschäft den betroffenen Luftraumnutzern, vertreten im National Airspace Management Advisory Committee (NAMAC), zur Konsultation unterbreitet. Sie erhielten Gelegenheit, sich zwischen dem 2. Juli 2020 und dem 23. Juli 2020 (12:00 Lokalzeit) zu äussern.

Beim BAZL sind innert Frist die folgenden Stellungnahmen eingegangen:

- Aero-Club der Schweiz (AeCS), 22. Juli 2020
- Segelflugverband der Schweiz (SFVS), 22. Juli 2020

Beim BAZL ist ausserhalb der Frist die folgende Stellungnahme eingegangen:

Flughafen Zürich AG (FZAG), 31. Juli 2020

Bezüglich der Stellungnahmen zum oben erwähnten und öffentlich angehörten Luftraumgeschäft und deren Beurteilung wird auf den Bericht zur Anhörung der temporären Luftraumstrukturänderung in Anhang 1 verwiesen, welcher integrierter Bestandteil dieser Verfügung bildet. Die Koordination mit den betroffenen Flugplätzen und die entsprechende Information an die Flugplätze dieser Verfügung erfolgt durch die Luftwaffe als Antragstellerin.

Ergebnis des Anhörungsverfahrens und Errichtung TEMPO RAs:

- 6.1. Aus den vorgenannten Gründen werden mehrere TEMPO RAs zu Gunsten der Luftwaffe errichtet (bzgl. laterale und vertikale Abmessungen sowie die zeitlichen Eckwerte siehe Anhang 2 zur Verfügung). Die genauen Aktivierungszeiten werden mittels NOTAM bekannt gegeben (<u>Dispositiv-Ziff. 1.a</u>).
- 6.2. SAR- oder HEMS-Flüge sind entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 5 § 1.1. in den aktivierten TEMPO RAs erlaubt (<u>Dispositiv-Ziff. 1.b</u>).
- 6.3. Die Veröffentlichung der TEMPO RAs erfolgt per NOTAM und wird mittels dem Daily Airspace Bulletin Switzerland (DABS) visualisiert (<u>Dispositiv-Ziff. 2</u>).
- 6.4. Die Luftwaffe informiert vorgängig die Deutsche Flugsicherung (DFS) sowie den Deutschen Aero Club (DAeC) über die Aktivierungen der TEMPO RA Schaffhausen und stellt jeweils im Voraus das publizierte NOTAM zu (<u>Dispositiv-Ziff. 3</u>).
- 6.5. Als Datum für das Inkrafttreten der Luftraumstrukturänderung gilt der 7. September 2020 (Dispositiv-Ziff. 4).

- 6.6. Gemäss Art. 5 Abs. 3 der Verordnung vom 28. September 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL, SR 748.112.11) kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Interesses und des Nutzens der gebührenpflichtigen Person sowie des öffentlichen Interesses eine Gebühr ermässigt oder erlassen werden. Im vorliegenden Fall ist das öffentliche Interesse gegeben. Es werden keine Gebühren erhoben (Dispositiv-Ziff. 5).
- 6.7. Die Verfügung ist der in <u>Dispositiv-Ziff. 6.1</u> genannten Gesuchstellerin zu eröffnen und eine Kopie davon ist den in <u>Dispositiv-Ziff. 6.2</u> genannten Adressaten per Einschreiben mitzuteilen. Die Verfügung ist in zusammengefasster Form zudem im Bundesblatt gemäss <u>Dispositiv-Ziff. 6.3</u> in deutscher, französischer und italienischer Sprache zu publizieren und kann telefonisch unter der Nummer 058 467 40 53 (BAZL, Abteilung Sicherheit Infrastruktur) bezogen werden.

#### und verfügt:

- 1. Die Luftraumstruktur der Schweiz wird temporär wie folgt geändert:
  - Für die Trainingsflüge und Vorführungen der PS, der FA18 und des PC7T werden mehrere TEMPO RAs ausgeschieden. Die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die zeitlichen Eckwerte sind im Anhang 2 zu dieser Verfügung definiert. Weiter werden die folgenden Auflagen angeordnet:
    - a) Innerhalb der aktivierten TEMPO RAs sind Flüge mit Luftfahrzeugen, welche nicht an den Kunstflugvorführungen beziehungsweise den dazu notwendigen Trainings teilnehmen, untersagt. Die TEMPO RAs können ausschliesslich während den in Anhang 2 zu dieser Verfügung erwähnten Daten aktiviert werden. Die genauen Aktivierungszeiten werden mittels Notice to Airmen (NOTAM) bekannt gegeben.
    - SAR- oder HEMS-Flüge sind in den aktivierten TEMPO RAs entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 5 § 1.1, erlaubt.
- 2. Die Veröffentlichung der TEMPO RAs erfolgt per Notice to Airmen (NOTAM) und wird mittels dem Daily Airspace Bulletin Switzerland (DABS) visualisiert.
- Die Luftwaffe informiert vorgängig die Deutsche Flugsicherung (DFS) sowie den Deutschen Aero Club (DAeC) über die Aktivierungen der TEMPO RA Schaffhausen und stellt jeweils im Voraus das publizierte NOTAM zu.
- 4. Die temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz gemäss Dispositiv-Ziff. 1 dieser Verfügung tritt am 7. September 2020 in Kraft.
- 5. Es werden keine Gebühren erhoben.
- 6. Publikation der Verfügung:
  - 6.1. Diese Verfügung ist folgendem Adressaten per Einschreiben mit Rückschein zu eröffnen:

- Kdo Luftwaffe, Bolligenstrasse 56, 3003 Bern
- 6.2. Eine Kopie dieser Verfügung wird folgenden Adressaten per Einschreiben zugestellt:
  - Skyguide, Case postale 796, 1215 Genève 15
  - Aero-Club der Schweiz, z.H. Herr C. Nicca / Herr Y. Burkhardt, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
  - Schweizer Segelflug Verband (SFVS), z.H. Herr D. Leemann, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
  - Flughafen Zürich AG, z.H. Herr J. Döbelin, 8058 Zurich Airport
- 6.3. Zudem wird diese Verfügung in zusammengefasster Form im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert und kann telefonisch unter der Nummer (058 467 40 53) beim BAZL (Abteilung Sicherheit Infrastruktur) bezogen werden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Martin/Bernegger, Vizedirektor

Leiter Abteilung Sicherheit Infrastruktur

Jeroen Kroese

Sektion Luftraum

Anhang 1: Bericht Anhörung temporäre Luftraumstrukturänderung

Anhang 2: Betroffene Räume

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Gemäss Art. 22a Abs. 1 Bst. b des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) steht die Frist vom 15. Juli bis und mit 15. August still. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien am auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt am auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

#### Kopie:

extern per E-Mail an: Tamara Habich (<u>Tamara-Agnes.Habich@vtg.admin.ch</u>), Axel Maubach (<u>Axel.Maubach@vtg.admin.ch</u>), Cécile du Mesgnil (<u>cecile.dumesgnil@skyguide.ch</u>), Oliver Krause (<u>oliver.krause@skyguide.ch</u>)

- Intern: D, LSI, SISS/bol, wis, SILR/lof, bau, SIFS/obs, bub, nir, LIFS, SIAP, LSB, SBFF, LESA, LERI, LEUW, SRM, ID/pea

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL

Sicherheit Infrastruktur

## 11. August 2020

Bericht über die Anhörung betreffend die temporären Luftraumstrukturänderungen in Sachen TEMPO RAs für Patrouille Suisse (PS), FA18-Displays (FA18) und PC-7-Team (PC7T) der Schweizer Luftwaffe

Anhang 1 zur Verfügung vom 11. August 2020 in Sachen TEMPO RAs für Patrouille Suisse (PS), FA18-Displays (FA18) und PC-7-Team (PC7T) der Schweizer Luftwaffe

Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

# 1 Stellungnahmen / Anträge Interessenvertreter und Beurteilung BAZL

## 1.1. AeCS

Beurteilung BAZL



Zwei Anliegen möchten wir jedoch einbringen, sie betreffen die Trainingsflüge:

- Zitat: «Es wäre schön, wenn man die Bevölkerung via div. Medien über die Trainings frühzeitig informieren könnte/würde. Wir hätten bestimmt viel weniger Lärmklagen zu bearbeiten. Besten Dank.» Wäre es möglich, dass die LW die Bevölkerung in der unmittelbaren Umgebung besser informieren würde? Damit würde die Akzeptanz verbessert und das Verständnis erhöht was zu weniger Reklamationen bei den naheliegenden Flugplätzen führen würde.
- Die Trainingsflüge führen zu einer Ansammlung von Zuschauerinnen und Zuschauern. Dies ist erfreulich. Es kann jedoch nicht an den betroffenen Flugplätzen liegen sicherzustellen, dass die COVID-19 Vorgaben (Social Distancing) eingehalten werden. Bei den Vorführungen gibt es einen Organisator der dafür verantwortlich ist.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Dieses Anliegen wurde der Luftwaffe am 27. Juli 2020 per E-Mail weitergeleitet.

Zur Kenntnis genommen.

Die Einhaltung der COVID-19 Vorgaben des Bundes liegt in der Verantwortung des Organisators. Dementsprechend kann sich das BAZL hierzu nicht weiter äussern.

Zur Kenntnis genommen.

## 1.2. SFVS

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Keine Einwände seitens SFVS.	
Änderungsantrag LW:	
Turanangania ag Evr	
Auch kein Problem.	
(Nachtrag BAZL: Die Antwort des SFVS bezüglich	
Änderungsantrag LW bezieht sich auf die beiden	7
eingereichten Änderungsanträge der Luftwaffe vom 7. und 20.	Zur Kenntnis genommen.
Juli 2020.)	



## 1.3. **FZAG**

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Aus Sicht Flughafen Zürich AG bestehen keine Einwände	Dieser Antrag wurde bereits
gegenüber den beantragten TEMPO RA's. Bezüglich des TK	während der Koordinationssitzung
der PS in Wangen-Lachen (SEP 07/14 und OCT 12/13/19/26)	vom 13. Januar 2020 thematisiert und besprochen. Die dazu erfolgten
gehen wir nach wie vor davon aus, dass dieser ausserhalb der	Abmachungen müssen eingehalten
Zeiten mit regulären Anflügen auf Piste 34 in LSZH stattfindet	werden.
(MON-FRI vor 2045LT, SAT/SUN vor 1945LT).	Der Antrag wird gutgeheissen.

# 1.4. Fazit

Die Flugbeschränkungsgebiete werden gemäss dem Gesuch der Luftwaffe vom 26. Juni 2020 und dem Änderungsantrag von 7. Juli 2020 sowie dem zweiten Änderungsantrag von 20. Juli 2020, wie sie dem Anhang 2 der Verfügung vom 11. August 2020 zu entnehmen sind, verfügt.

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL

Sicherheit Infrastruktur

## 11. August 2020

# Betroffene Räume

Anhang 2 zur Verfügung vom 11. August 2020 in Sachen TEMPO RAs für Patrouille Suisse (PS), FA18-Displays (FA18) und PC-7-Team (PC7T) der Schweizer Luftwaffe

Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

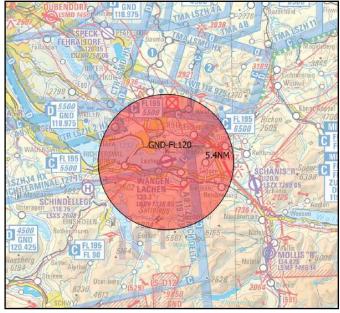
# 1 PS

# 1.1 "Wangen-Lachen"

Circle of 10km radius, centered at ARP LSPV (WGS84 N 47 12 17 / E 008 52 03, ELEV 1335FT).

Lower Limit: GND Upper Limit: FL120

Date: September 7th and 14th 2020, October 12th, 13th, 19th and 26th 2020



Wangen-Lachen



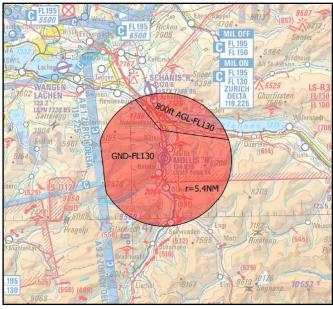
# 1.2 "Mollis"

Circle of 10km radius, centered at ARP LSMF (WGS84 N 47 04 45 / E 009 03 54, ELEV 1470FT) NO RESTRICTIONS APPLY BLW 800FT AGL N OF HIGHWAY A3. LIMITED TO WEST BY AWY A9.

Lower Limit: GND/800FT AGL N Highway

Upper Limit: FL130

Date: September 21st, 2020



Mollis

## 1.3 "Buochs"

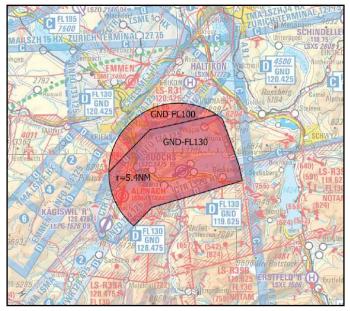
Circle of 10km radius, centered at ARP LSZC (WGS84 N 46 58 28 / E 008 23 49, ELEV 1475FT) NO RESTRICTIONS E AND S OF CTR BORDERLINE.

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL130/FL100

Date: September 28th, 2020





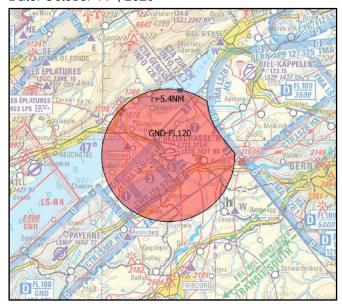
Buochs

# 1.4 "Bellechasse HIGH"

Segment of a circle of 10km radius, centered at ARP LSTB (WGS84 N 46 58 46 / E 007 07 46, ELEV 1421FT) EXC TMA 1 LSZB.

Lower Limit: GND Upper Limit: FL120

Date: October 14th, 2020



Bellechasse HIGH



# **2 PC7T**

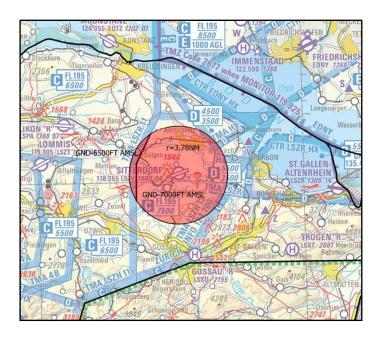
## 2.1 "Sitterdorf"

Circle of 7km radius, centered at ARP LSZV (WGS84 N 47 30 32 / E 009 15 46, ELEV 1660FT). BLW LSZH TMA 11 UPPER LIMIT 6500FT AMSL.

Lower Limit: GND

Upper Limit: 7000FT AMSL/6500FT AMSL

Date: September 11th and 12th, 2020



Sitterdorf

## 2.2 "Schaffhausen"

Segment of a circle of 7km radius centered at LSPF/Schmerlat ARP (WGS84 N 47 41 26 / E 008 31 37, ELEV 1519FT); CW FM RDL 233-085 (WI Switzerland only).

Lower Limit: GND

Upper Limit: 3000FT ZRH TMA1 / 4500FT ZRH TMA2 FT AMSL

Date: September 11th through 13th, 2020





Schaffhausen

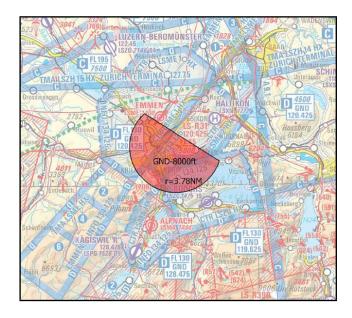
## 2.3 "Luzern"

Circle of 7km radius, centered at Verkehrshaus Luzern (WGS84 N 47 03 11 / E 008 20 07, ELEV 1435FT) NO RESTRICTIONS NE OF LINE SEMPACH-WEGGIS.

Lower Limit: GND

Upper Limit: 8000ft AMSL

Date: October 9th and 10th, 2020



Luzern



# 3 FA18

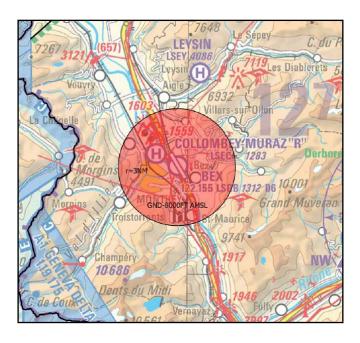
# 3.1 "Bex"

Circle of 3NM radius, centered at ARP LSGB (WGS84 N 46 15 30 / E 006 59 11, ELEV 1312FT).

Lower Limit: GND

Upper Limit: 8000ft AMSL

Date: September 11th and 12th, 2020



Bex